

18.11.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - A - FJ - Fz - G - R - Wizu **Punkt ...** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

**Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze****A**Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2.

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Agrarausschuss (A)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** und
der **Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 2003 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes einberufen wird.

AS, A, FJ,
Fz, GBegründung:

Nachdem die Bundesregierung mit ihrer verfehlten Wirtschafts- und Finanzpolitik der letzten fünf Jahre die gesetzliche Rentenversicherung in die größte Finanzkrise seit Bestehen der Bundesrepublik geführt hat, greift sie - wie in den vergangenen beiden Jahren - erneut zu völlig willkürlichen Notmaßnahmen, um den Beitragssatz nicht erhöhen zu müssen. Die schwierige Lage ist nicht

...

(noch Ziffer 1)

A, Fz
[]

auf demografische Probleme zurückzuführen, sondern nur auf konjunkturelle und arbeitsmarktspezifische Ursachen und der Aufhebung von Reformen der CDU/CSU [der früheren Bundesregierung].

Das Aussetzen der Rentenanpassung 2004 in Verbindung mit der vollständigen Überwälzung des Pflegeversicherungsbeitrages auf die Rentner führt zu einer nominalen Rentenkürzung, die es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bislang noch nicht gegeben hat.

Nicht verantwortbar ist die beschlossene Absenkung der Schwankungsreserve auf nur noch 0,2 Monatsausgaben. Dies führt dazu, dass die Liquiditätsreserven der Rentenversicherung endgültig aufgezehrt werden. Es droht somit die Zahlungsunfähigkeit der Rentenversicherung im nächsten Jahr und damit das Ende der finanziellen Eigenständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

B

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

Begründung:

Das Gesetz ist nach dem Beitragssicherungsgesetz 2002 binnen Jahresfrist das zweite "Reparaturgesetz" für die Rentenversicherung. Bei der Vorlage des Rentenversicherungsberichts 2002 hatte die Bundesregierung versprochen, dass der Rentenbeitragssatz durch die massiven Beitragserhöhungen auf Grund des Beitragssicherungsgesetzes selbst bei einer ungünstigen Wirtschaftsentwicklung bis 2006 nicht über 19,5 Prozent hinaus steigen werde. Es wurde sogar in Aussicht gestellt, dass der Beitragssatz auf Basis der Annahmen zur mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2004 auf 19,4 Prozent, im Jahr 2005 auf 19,2 Prozent und im Jahr 2006 auf 19,1 Prozent gesenkt werden könne.

Weiterhin hatte die Bundesregierung im Herbst 2002 versprochen, dass die kurzfristig ausgerichteten Maßnahmen des Beitragssicherungsgesetzes lediglich die Basis für eine weitere, strukturelle Modernisierung der Rentenversicherung seien.

(noch Ziffer 2)

Im Widerspruch dazu sind neuerliche Notmaßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes notwendig. Dabei enthält das vorliegende Gesetz wiederum vor allem kurzfristige Maßnahmen, die auf eine Zuführung zusätzlicher Finanzströme zu der Rentenversicherung, etwa durch die nochmalige Absenkung der Schwankungsreserve oder durch die Verdoppelung des Pflegeversicherungsbeitrags der Rentenbezieher, gerichtet sind. Dagegen enthält das Gesetz keine Lösungsansätze, mit dem die strukturellen Ursachen der gegenwärtigen Rentenkrise wirksam angegangen werden können.

Zu den wesentlichen Ursachen der Rentenkrise zählen die in der letzten Legislaturperiode erfolgte Abschaffung des demografischen Faktors in der Rentenversicherung sowie die weiterhin massive Subventionierung der Frühverrentung, die dazu geführt hat, dass der Renteneintritt zu dem gesetzlichen Renteneintrittsalter die Ausnahme, die Frührente dagegen der Normalfall geworden ist. Darüber hinaus wird die so genannte Riester-Rente auf Grund ihrer bürokratischen Regelungen von der Bevölkerung kaum angenommen, obwohl die kapitalgedeckte Zusatzvorsorge gerade auch im Hinblick auf die absehbare Bevölkerungsentwicklung unverzichtbar ist.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens muss versucht werden, vor allem auch Lösungen für diese strukturellen Probleme zu finden, um die schwere Verunsicherung von Rentnerinnen und Rentnern und der Beitragszahler zu beenden, die erheblich zu der gegenwärtig schwachen Wirtschaftsentwicklung beigetragen hat.

C

3. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.